



Richtlinie des Landes Oberösterreich

für die Förderung von Lohnkosten
für die Initiative

„1plus1“

**Zeitraum
01.01.2024 – 31.12.2026**



Inhaltsverzeichnis

1. Ziel der Förderung.....	3
2. Beihilfenrechtliche Grundlagen.....	3
3. Förderungsempfänger/in.....	3
4. Förderbarer Personenkreis.....	3
5. Förderungshöhe.....	4
6. Förderungsvoraussetzungen.....	4
7. Auszahlung der Förderung.....	4
8. Antragstellung und Verfahren.....	5
9. Allgemeine Bestimmungen.....	5
10. Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	6

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, Ein-Personen-Unternehmen (EPUs) mittels Lohnkostenzuschüssen bei der Einstellung des/der ersten Mitarbeiters/Mitarbeiterin zu unterstützen.

Ziel ist es weiter, beim Arbeitsmarktservice OÖ arbeitslos vorgemerkten Personen sowie vorge-merkten Arbeitssuchenden unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung ein Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen.

2. Beihilfenrechtliche Grundlagen

Bei dieser vorliegenden Richtlinie handelt es sich, soweit es sich um eine Beihilfe gemäß den Artikeln 107f AEUV handelt, um eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. 2013 L 352, 1) in der jeweils geltenden Fassung.

Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen inklusive verbundener Unternehmen im Sinne des Begriffes „einziges Unternehmen“ der „De-minimis-Verordnung“ gewährten De-minimis-Beihilfen, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, 200.000 Euro nicht übersteigen (im gewerblichen Straßengüterverkehr 100.000 Euro). Dieser Höchstbetrag gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Dementsprechend sind die Förderungswerber/innen verpflichtet, im Förderungsantrag jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die sie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten haben und haben sie zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

Der/die FörderungswerberIn ist für die rechtmäßige Inanspruchnahme selbst verantwortlich und hat selbst eine Übersicht über die Förderflüsse zu führen. Weiters sind die „De-minimis-Beihilfen“ bei weiteren Förderungsansuchen den jeweils befassten Förderungsstellen zu melden. Der/die FörderungswerberIn bestätigt mit der Unterfertigung des Antragsformulars, dass der/die FörderungswerberIn sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätigt der/die FörderungswerberIn nach der Bewilligung der „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ (z.B. Höchstgrenze der gewährten „De-minimis-Beihilfen“) eingehalten werden und verpflichtet sich, umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass die „De-minimis-Beihilfe“ zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben. Bei einer Gewährung einer „De-minimis-Beihilfe“ durch das Land Oberösterreich, obwohl die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ nicht eingehalten werden, ist der/die FörderungswerberIn umgehend verpflichtet, die „De-minimis-Beihilfe“ (inkl. Zinsen) zurückzuzahlen.

3. Förderungsempfänger/in

Diese Förderung können alle EPUs der gewerblichen Wirtschaft, die eine selbständige und dauerhaft auf den Markt ausgerichtete Tätigkeit ausüben und Sitz oder Betriebsstätte in Oberösterreich haben, erhalten, wenn seit mehr als 3 Monaten eine Kranken- und Pensionsversicherung nach

dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) besteht und erstmalig oder nach 5 Jahren wieder ein Arbeitnehmer bzw. eine Arbeitnehmerin vollversicherungspflichtig beschäftigt wird.

Ausgenommen sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. Art. 2 Z 18 der Verordnung Nr. 1315/2023 der europäischen Kommission vom 23. Juni 2023, AB L 2023/167, 1).

4. Förderbarer Personenkreis

- 4.1. Förderbar sind arbeitslose Personen, die seit mindestens 2 Wochen beim AMS OÖ vorgemerkt sind sowie beim AMS OÖ vorgemerkte Arbeitssuchende unmittelbar nach abgeschlossener Ausbildung.
- 4.2. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens 50 % der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Wochenstunden umfassen.
- 4.3. Von der Förderung ausgeschlossen sind: Ehepartner/Ehepartnerinnen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Schwager/Schwägerinnen, Stiefkinder, Stiefeltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, geschäftsführende Organe, Lehrlinge, Werkvertragsnehmer/innen, neue Selbständige (mit und ohne Werkvertrag) und freie Dienstnehmer/innen.
- 4.4. Sollte nach dem Abschluss eines Beschäftigungsvertrags mit einer Person mit Verwandtschaftsverhältnis (siehe Aufzählung Punkt 4.3.) ein/e weitere/r Mitarbeiter/in beschäftigt werden, gilt diese/r als erste/r Mitarbeiter/in im Sinne dieser Richtlinie und ist somit förderfähig.

5. Förderungshöhe

Als Ergänzung zur bestehenden Förderung des AMS OÖ („Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen“) gewährt das Land OÖ für einen befristeten Zeitraum eine Unterstützung für EPU bei der Einstellung des ersten Mitarbeiters bzw. der ersten Mitarbeiterin.

In den ersten 3 Monaten sowie in den Monaten 10-12 des neu begründeten Beschäftigungsverhältnisses fördert das Land OÖ ergänzend zur AMS-Förderung (Ausnahme: siehe Pkt. 4.4.) das Bruttoentgelt in der Höhe von 50 % der entstehenden Bruttolohnkosten. Als Obergrenze gilt die jeweilige ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

6. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung des Landes OÖ ist eine Zusage der Förderung des AMS OÖ.

Hinweis: Diese ist beim AMS OÖ binnen 6 Wochen nach dem Beginn des Arbeitsverhältnisses zu beantragen.

Ausgenommen davon ist der Personenkreis unter Pkt. 4.4., wobei hier die Förderung des Landes OÖ unabhängig von einer Förderung des AMS OÖ gewährt wird.

Das Arbeitsverhältnis muss länger als 2 Monate dauern.

7. Auszahlung der Förderung

Die Förderbeträge für die ersten 3 Monate und die Monate 10-12 werden jeweils nach Ablauf dieser Zeiträume und erfolgter Antragstellung angewiesen.

8. Antragstellung und Verfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können über das Wirtschaftsportal Oberösterreich unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare und der darin angeführten Beilagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Wirtschaft und Forschung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, gestellt werden.

Weitere Informationen zu dieser Förderung sind im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at (Suchbegriff: 1plus1) erhältlich.

Der Förderungsantrag für die ersten 3 Monate und die Monate 10-12 ist binnen 4 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Zeitraums zu stellen.

9. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie ist das Bundesland Oberösterreich.
- (2) Der/die Förderungswerber/in hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der/die Förderungswerber/in den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

- (3) Der/die Förderungswerber/in ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstelle alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zu veranlassen. Der/die Förderungswerber/in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.
- (4) Der/die Förderungswerber/in hat für den Fall der Gewährung einer Landesförderung die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie der Verarbeitung der erforderlichen Daten im Sinne der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Abwicklung des Förderungsansuchens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten, insbesondere Internet, veröffentlicht werden dürfen. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung weiters berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- (5) Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at). Diese beinhalten auch die Regelungen der Datenverarbeitung bzw. Datenveröffentlichung.
- (6) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- (7) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

10. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt für Beschäftigungsverhältnisse, welche im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 abgeschlossen werden.

KR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat